

## Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

### Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb: .....

Verantwortlicher  
Ausbilder: .....

Auszubildender: .....

Ausbildungsberuf: **Fahrzeuglackierer / Fahrzeuglackiererin**

In den folgenden Seiten ist die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung in der Fassung vom **3. Juli 2003** niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in dem Ausbildungszeitraum enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Weicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung die Ausbildungszeit von der in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsdauer ab, werden die in diesem Plan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in sinngemäßer Anwendung des zeitlichen Gliederungsplanes vermittelt.

Auszubildender: .....  
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter  
des Auszubildenden: .....  
Unterschrift

.....  
Datum

.....  
Firmenstempel/Unterschrift

## I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	<b>während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung, Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Umweltschutz (§ 5 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
5	Kundenorientierung (§ 5 Nr. 5)	a) Arbeiten kundenorientiert durchführen b) Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten c) Gespräche kundenorientiert führen d) Kunden auf Pflegeanleitungen hinweisen	3*)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 5 Nr. 6)	a) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen b) Daten sichern c) Datenschutz anwenden	2*)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7	Auftragsübernahme, Planung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitsaufgaben, Arbeiten im Team (§ 5 Nr. 7)	a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Farbmuster erstellen und Farbwirkungen erkennen d) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanweisungen e) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen f) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden g) Mengen ermitteln, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen h) Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen i) Arbeitsaufgaben mit betrieblich beteiligten Personen durchführen	6*)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8	Einrichten von Arbeitsplätzen (§ 5 Nr. 8)	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen e) Wasser- und Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen	3*)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9	Bedienen und Instandhalten von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 5 Nr. 9)	a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen c) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen d) Transportgeräte bedienen	4			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

\* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
10	Be- und Verarbeiten von Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen sowie von Bauteilen (§ 5 Nr. 10)	a) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile nach Arten und Eigenschaften unterscheiden und dem Arbeitsauftrag zuordnen b) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung auswählen und auf Fehler prüfen c) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile transportieren und umweltgerecht lagern d) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen herstellen	<b>8</b>			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 5 Nr. 11)	a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen c) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen e) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen f) Unebenheiten ausgleichen	<b>8</b>			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12	Herstellen, Bearbeiten, Behandeln und Gestalten von Oberflächen (§ 5 Nr. 12)	a) Beschichtungsstoffe auftragsbezogen auswählen und vorbereiten b) Farbtöne mischen und nachmischen c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen d) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten e) Dämmmaterialien verarbeiten f) Klebearbeiten ausführen g) Vorlagen für kommunikative und dekorative Gestaltungselemente herstellen, maßstabsgerecht übertragen und anwenden	<b>16</b>			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Nr. 15)	a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern b) Eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen c) Arbeitsberichte erstellen	<b>2*)</b>			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

\* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

## II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	Kundenorientierung (§ 5 Nr. 5)	a) Serviceleistungen einordnen und darstellen, Kunden informieren		2*)		<input type="checkbox"/>
		b) Kundenwünsche in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren				<input type="checkbox"/>
		c) fertiggestellte Arbeiten übergeben				<input type="checkbox"/>
		d) Kunden auf Instandsetzungsintervalle hinweisen, Instandhaltungsbedingungen erläutern			2*)	<input type="checkbox"/>
		e) Kunden hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Durchführbarkeit von Instandsetzungen beraten				<input type="checkbox"/>
		f) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen				<input type="checkbox"/>
2	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 5 Nr. 6)	a) Informationen erfassen, aufbereiten, bewerten und anwenden		2*)		<input type="checkbox"/>
		b) Datensysteme nutzen				<input type="checkbox"/>
		c) Branchenübliche Software nutzen				<input type="checkbox"/>
		d) Fremdsprachliche Fachbegriffe auftragsbezogen anwenden				<input type="checkbox"/>
		e) technische und gestalterische Sachverhalte umsetzen			3*)	<input type="checkbox"/>
		f) Daten pflegen und archivieren				<input type="checkbox"/>
g) Kommunikations- und Informationssysteme nutzen			<input type="checkbox"/>			
3	Auftragsübernahme, Planung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitsaufgaben, Arbeiten im Team (§ 5 Nr. 7)	a) Zeichnungen und Farbpläne erstellen		3*)		<input type="checkbox"/>
		b) Farbbezeichnungen und Farbordnungssysteme anwenden				<input type="checkbox"/>
		c) Bauarten, Funktionen, Systeme, Bauteile und Baugruppen von Fahrzeugen unterscheiden und zuordnen				<input type="checkbox"/>
		d) technische Regelwerke, Herstellerrichtlinien, berufsspezifische Vorschriften, Verordnungen und Gesetze anwenden				<input type="checkbox"/>
		e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der betrieblichen Werkstattlogistik festlegen und vorbereiten, ergonomische, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigen				<input type="checkbox"/>
		f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen				<input type="checkbox"/>
		g) Umgebungsbedingungen als Voraussetzung für den Arbeitsbeginn prüfen				<input type="checkbox"/>
		h) Messungen durchführen				<input type="checkbox"/>
		i) Materialien bereitstellen				<input type="checkbox"/>

\* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
zu 3		k) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden l) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen m) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen n) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten o) Sachverhalte darstellen, Gespräche situationsgerecht führen			4*)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Einrichten von Arbeitsplätzen (§ 5 Nr. 8)	a) Arbeitshilfen auf- und abbauen, insbesondere Arbeitsbühnen b) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen, umweltgerechte Lagerung und Entsorgung veranlassen c) Abfallstoffe lagern und Entsorgung veranlassen		2*)		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		d) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen prüfen und beurteilen, insbesondere von Arbeitsbühnen			2	<input type="checkbox"/>
5	Bedienen und Instandhalten von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 5 Nr. 9)	a) Funktionskontrollen an Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen, Beseitigung von Störungen veranlassen b) Geräte, Maschinen und Anlagen warten c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Untergrunderstellung und -vorbereitung sowie zur Reinigung und Entschichtung auswählen und handhaben, insbesondere Hochdruckreiniger und Strahlgeräte		2		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		d) Werkzeuge und Geräte für Unterbodenschutz und Hohlraumversiegelung auswählen und handhaben e) Geräte und Anlagen zur Trocknung auswählen, einstellen und bedienen			3	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		f) Mess- und Prüfgeräte auswählen, handhaben und in Stand halten g) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Herstellung und Gestaltung von Oberflächen auswählen, einrichten und handhaben h) Maschinen und Anlagen, insbesondere mit hydraulischer und pneumatischer Steuerung, einrichten und bedienen			8	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6	Be- und Verarbeiten von Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen sowie von Bauteilen (§ 5 Nr. 10)	a) Kleb- und Dichtstoffe auswählen, anmischen und verarbeiten b) Metalle, Hölzer und Kunststoffe unter Einsatz von Maschinen formgebende be- und verarbeiten, Verbindungen herstellen und zur Beschichtung vorbereiten c) Beschichtungsstoffe mischen und verarbeiten		5		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		d) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe nach Zusammensetzung und Verträglichkeit auswählen, zubereiten sowie be- und verarbeiten			4	<input type="checkbox"/>

\* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt	
			1	2	3		
7	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 5 Nr. 11)	a) Abdeck- und Abklebearbeiten durchführen		3		<input type="checkbox"/>	
		b) Fahrzeuge und Fahrzeugteile zur Beschichtung vorbereiten, Verunreinigungen beseitigen, insbesondere entfetten				<input type="checkbox"/>	
		c) Beschichtungen und Korrosion unter Beachtung der Rostgrade entfernen				<input type="checkbox"/>	
		d) Dicht- und Klebstoffe entfernen				<input type="checkbox"/>	
		e) Beschriftungen und Folien entfernen				<input type="checkbox"/>	
		f) Korrosionsschutz durchführen, insbesondere für Schweißnähte, Hohlräume und Unterböden				<input type="checkbox"/>	
		g) Metallflächen phosphatieren		3		<input type="checkbox"/>	
		h) Untergründe für die Befestigung von Bauteilen und Baugruppen prüfen und beurteilen				<input type="checkbox"/>	
		i) Fahrzeuge und Fahrzeugteile ausbeulen, rückformen und in Stand setzen				<input type="checkbox"/>	
		k) Karosserie und Fahrzeugteile laminieren			4	<input type="checkbox"/>	
		l) Untergründe für nachfolgende Beschichtungen auf Haftfestigkeit und Tragfähigkeit prüfen und beurteilen				<input type="checkbox"/>	
		m) Untergrundschäden bewerten und dokumentieren				<input type="checkbox"/>	
8	Herstellen, Bearbeiten, Behandeln und Gestalten von Oberflächen (§ 5 Nr. 12)	a) Dicht- und Dämmstoffe verarbeiten, Antidröhnbeschichtungen aufbringen		3		<input type="checkbox"/>	
		b) Korrosionsschutz sowie Grund- und Füllmaterial aufbringen				<input type="checkbox"/>	
		c) Fahrzeuge, Fahrzeugaufbauten und Bauteile in unterschiedlichen Beschichtungstechniken lackieren				<input type="checkbox"/>	
				d) Serienteile und Objekte beschichten		7	<input type="checkbox"/>
				e) Oberflächen polieren			<input type="checkbox"/>
				f) Schadensdiagnosen erstellen und dokumentieren			10
		g) Farbnuancen ermitteln und dokumentieren			<input type="checkbox"/>		
		h) Lackfehler und -schäden beseitigen			<input type="checkbox"/>		
		i) Lackierungen aufbereiten, restaurieren, pflegen und konservieren			<input type="checkbox"/>		
		k) Spot- und Smart-repair-Systeme auswählen und anwenden			<input type="checkbox"/>		
9	Ausführen von Demontage- und Montagearbeiten (§ 5 Nr. 13)	a) Bau- und Zubehörteile auswählen und montieren		8		<input type="checkbox"/>	
		b) Fahrzeugausstattungen demontieren und montieren, insbesondere Innenverkleidung und Instrumententräger				<input type="checkbox"/>	
	c) Umform-, Trenn- und Fügetechniken anwenden				<input type="checkbox"/>		
	d) elektrische und elektronische Bauteile, Baugruppen und Systeme aus- und einbauen und auf Funktionsfähigkeit überprüfen				<input type="checkbox"/>		
	e) mechanische, pneumatische und hydraulische Fahrzeugbauteile aus- und einbauen und auf Funktionsfähigkeit überprüfen				<input type="checkbox"/>		
		f) Fahrzeugverglasungen aus- und einbauen			2	<input type="checkbox"/>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
10	Herstellen von Beschriftungen, Design- und Effektlackierung (§ 5 Nr. 14)	a) Schriften, Zeichen, Muster und Signets erstellen		2		<input type="checkbox"/>
		b) Übertragungshilfen und -medien anfertigen, auf vorbereitete Untergründe einpassen und übertragen				<input type="checkbox"/>
		c) Oberflächen durch Muster, Materialien und werkzeugbedingte Strukturen gestalten		5		<input type="checkbox"/>
		d) Kommunikative und dekorative Gestaltung ausführen				<input type="checkbox"/>
		e) Oberflächeneffekte mit Beschichtungsstoffen herstellen, insbesondere Metalleffekt- und Speziallackierungen		10		<input type="checkbox"/>
		f) Designlackierungen herstellen				<input type="checkbox"/>
		g) Gestaltungsentwürfe für mobile Werbeträger erstellen und umsetzen				<input type="checkbox"/>
11	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Nr. 15)	a) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen		2*)		<input type="checkbox"/>
		b) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen				<input type="checkbox"/>
		c) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren				<input type="checkbox"/>
		d) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren, auswerten und zur Qualitätsverbesserung in die Arbeitsabläufe einbeziehen		3*)		<input type="checkbox"/>
		e) Fahrzeuge zur Übergabe vorbereiten				<input type="checkbox"/>

\* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.